

Information zu Mitgliedsbeiträgen und Mitgliedschaftsrechten während der Corona-Beschränkungen



Uns erreichen einige wenige Anfragen zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen während der Corona Beschränkungen. Wir beantworten diese nachfolgend rein unter rechtlichen Aspekten, wissend, dass alle den Sport und ihre Sportfreund*innen vermissen und online-Angebote kein vollständiger Ersatz für das Training im ESV ist.

Die nachfolgenden Erläuterungen gehen davon aus, dass keinerlei Trainingsangebot erfolgt. So gut wie alle Abteilungen bieten ein online-Angebot an. Bitte beachten, dass in diesen Fällen keine „Einstellung des Trainingsbetriebs“ vorliegt.

Können Vereinsmitglieder aufgrund der Einstellung des Trainingsbetriebs ihren Mitgliedsbeitrag zurückfordern?

Der Mitgliedsbeitrag dient in der Regel insbesondere dazu, die laufenden Kosten des Vereinsbetriebs zu decken. Diese Beiträge sind knapp kalkuliert und berücksichtigen vor allem die Kosten, die ganzjährig anfallen. Die Teilnahme am Sportbetrieb stellt dabei nur einen Teil der mitgliedschaftlichen Rechte dar. Das Mitgliedschaftsverhältnis unterliegt keinem Verbrauchervertrag, der mit Zahlung des Beitrags eine Gegenleistung im herkömmlichen Sinne erfordert. Die Beitragspflicht in einem gemeinnützigen Verein ist eher als Teil der Förder- und Treuepflicht zu betrachten.

Ein gemeinnütziger Verein darf grundsätzlich Beiträge nicht zurückerstatten, da sich dies schädigend auf die Gemeinnützigkeit auswirken kann. Gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO dürfen die Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Damit ist die Rückerstattung gemeinnützigkeitsrechtlich unzulässig.

Bei zeitlich begrenzten Kursen, für die ein gesonderter Kursbeitrag fällig wird, oder bei einem vom Verein unabhängig nutzbaren Zusatzangebot kann der Beitrag (anteilmäßig) zurückgezahlt werden.

Könnte der Verein sich bei seinen Mitgliedern für ihre Treue und die weitere Beitragszahlung damit bedanken, dass er Sonderaktionen macht oder kleine Geschenke verteilt?

Auch ist dies ist gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AO unzulässig. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Lediglich in geringem Umfang dulden die Finanzbehörden Zuwendungen, die allerdings genauestens aufgelistet werden müssen. Hier erfolgt eine Jahresbetrachtung.

Haben Mitglieder ein gesondertes Kündigungsrecht?

Ein Sonderkündigungsrecht ist nach der aktuellen Einschätzung nicht einzuräumen. Mit der Mitgliedschaft im Verein soll grundsätzlich eine langfristige Verwirklichung des Vereinszwecks verfolgt werden, daher dürfte die Einstellung des Sportbetriebs für einen zunächst überschaubaren Zeitraum demnach grundsätzlich noch nicht dazu führen, ein Sonderkündigungsrecht anzunehmen. Anderes könnte gegebenenfalls für sogenannte Kurs- oder Zeitmitgliedschaften gelten.